

Inhaltsverzeichnis

I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation	3
4. Integration Geflüchteter: Neuer Stichtag Projektantrag für den Förderbaustein 5 der Initiative "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit"	3
II. Arbeitsrecht	5
11. Kein Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn für Pflichtpraktikum als Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums BAG vom 19. Januar 2022 – 5 AZR 217/21	5
12. Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen unterliegt nicht unionsrechtlichen Vorgaben BAG vom 30. November 2021 – 9 AZR 143/21	5
13. Wer schreibt - der bleibt! Eine eingescannte Unterschrift reicht für eine wirksame Befristungsabrede nicht aus! LAG Berlin vom 16. März 2022 - 23 Sa 1133/21	6
14. Aushangpflichtige Gesetze neu erschienen	7
15. Mitgliederversammlung des Pensions-Sicherungs-Vereins am 8. Juni 2022	9
III. Sozialversicherung und Steuern	11
7. Teilnehmer eines "Kennenlern-Praktikums" sind unfallversichert BSG vom 31. März 2022 - B 2 U 13/20 R	11
8. Genehmigung der Gemeinsamen Grundsätze für die Entgeltunterlagen und die Beitragsabrechnung	11
9. Änderung Gemeinsame Grundsätze zum elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1	12
10. Verabschiedung und Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung (SchwbVVO) sowie der Ersten Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)	13

I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation

4. Integration Geflüchteter: Neuer Stichtag Projektantrag für den Förderbaustein 5 der Initiative "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit"

Mit dieser Initiative sollen insbesondere junge Flüchtlinge neue Bildungschancen erhalten und die Integration in Ausbildung und Arbeit verbessert werden. Hierfür stehen insgesamt EUR 50 Mio. zur Verfügung. Von den EUR 50 Millionen Fördermitteln, die die Landesregierung für die Umsetzung der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ zur Verfügung gestellt hat, sind noch Restmittel in Höhe von EUR 2,3 Millionen übrig. Diese Restmittel sollen im Rahmen des Innovationsfonds (Förderbaustein 5) in einem Wettbewerb für kreative Projektideen und praktische Ansätze zur Integration von geflüchteten Menschen in Ausbildung und Arbeit vergeben werden.

Daher wird nach den geltenden Regularien der Richtlinien zum Förderbaustein 5 auch zum neuen Stichtag **31. Mai 2022** nach innovativen Maßnahmen und Projekten modellhaften Charakters gesucht, die die Ausbildungs- und / oder Beschäftigungsreife der Zielgruppe unterstützen und verbessern, die Hemmnisse auf der Unternehmensseite abbauen, um Menschen aus der Zielgruppe auszubilden und zu beschäftigen.

Als **Anlage 1** übersenden wir Ihnen die Richtlinien zum Förderbaustein 5.

Bei Interesse reichen Sie Ihre Bewerbungen bis zum neuen Stichtag **31. Mai 2022** mit einer Projektkonzeption (max. 5 Seiten) über den Bewerbungsbogen einschließlich Finanzierungsplan auf elektronischem Wege an die zentrale E-Mail-Adresse innovationsfonds@mags.nrw.de bei der Geschäftsstelle des Steuerkreises „Innovationsfonds“ ein.

Als **Anlage 2** erhalten Sie anliegend den Bewerbungsbogen.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Internetseite <https://www.durchstarten.nrw/>.

[...]

II. Arbeitsrecht

11. Kein Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn für Pflichtpraktikum als Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums BAG vom 19. Januar 2022 – 5 AZR 217/21

Die Klägerin beabsichtigte, sich an einer privaten, staatlich anerkannten Universität um einen Studienplatz im Fach Humanmedizin zu bewerben. Die Ableistung eines sechsmonatigen Krankenpflegedienstes ist eine Zugangsvoraussetzung für den Studiengang. Daher absolvierte die Klägerin bei der Beklagten, die ein Krankenhaus betreibt, ein sechsmonatiges Praktikum auf einer Krankenpflegestation. Die Zahlung einer Vergütung wurde nicht vereinbart. Mit ihrer Klage hat die Klägerin unter Berufung auf das Mindestlohngesetz (MiLoG) eine Vergütung verlangt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass die Beklagte nicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns verpflichtet ist. Die Klägerin unterfällt nicht dem persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Ausschluss von Ansprüchen auf den gesetzlichen Mindestlohn nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG erfasst nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur obligatorische Praktika während des Studiums, sondern auch solche, die in Studienordnungen als Voraussetzung zur Aufnahme eines bestimmten Studiums verpflichtend vorgeschrieben sind. Dem steht nicht entgegen, dass die Studienordnung von einer privaten Universität erlassen wurde, denn diese Universität ist staatlich anerkannt. Hierdurch ist die von der Hochschule erlassene Zugangsvoraussetzung im Ergebnis einer öffentlich-rechtlichen Regelung gleichgestellt und damit gewährleistet, dass durch das Praktikumserfordernis in der Studienordnung nicht der grundsätzlich bestehende Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn für Praktikanten sachwidrig umgangen wird.

[...]

III. Sozialversicherung und Steuern

7. Teilnehmer eines "Kennenlern-Praktikums" sind unfallversichert BSG vom 31. März 2022 - B 2 U 13/20 R

Die arbeitssuchende Klägerin absolvierte bei einem Unternehmen ein unentgeltliches eintägiges „Kennenlern-Praktikum“ auf der Grundlage einer „Kennenlern-/Praktikums-Vereinbarung“ mit diesem Unternehmen. Während des „Kennenlern-Praktikums“ fanden unter anderem Gespräche, eine Betriebsführung, ein fachlicher Austausch mit der IT-Abteilung und zum Abschluss die

Besichtigung eines Hochregallagers statt. Bei der Besichtigung des Hochregallagers stürzte die Klägerin und brach sich den rechten Oberarm.

Anders als die beklagte Berufsgenossenschaft und die Vorinstanzen hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass die Klägerin einen Arbeitsunfall erlitten hat. Die Klägerin war zum Zeitpunkt des Unfalles Teilnehmerin einer Unternehmensbesichtigung. Teilnehmer einer Unternehmensbesichtigung sind nach der Satzung der beklagten Berufsgenossenschaft - im Unterschied zu Satzungen anderer Unfallversicherungsträger - unfallversichert. Das eigene - unversicherte - Interesse der Klägerin am Kennenlernen des potenziellen zukünftigen Arbeitgebers steht dem Unfallversicherungsschutz kraft Satzung hier nicht entgegen. Die Satzungsregelung der Beklagten ist nicht auf Personen beschränkt, deren Aufenthalt im Unternehmen ausschließlich der Besichtigung dient. Unternehmer sollen vielmehr umfassend von Haftungsrisiken befreit werden, die durch erhöhte Gefahren bei Unternehmensbesuchen entstehen können.